

EXTRABLATT

des Bundes für das Recht

Nr. 1

Was will die Coburger Justiz *vertuschen?*

18. April 2007

Um von vorneherein unseren absoluten Standpunkt klarzumachen und evtl. Begehrlichkeiten zu unterbinden zitieren wir das Grundgesetz Artikel 5:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Europäische Menschenrechtskonvention Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung:

1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

Am 27.02.2007 sollte eine öffentliche Verhandlung am Landgericht Coburg stattfinden.

Allerdings wurde jeder Besucher einer Leibesvisitation unterzogen, die Handys eingesammelt und bei dieser Gelegenheit die Adressen der Besitzer gleich dazu.

Auf Tageblattnachfrage teilte Raffaele Trotta mit: „Wir haben den Verdacht, dass der Prozess am Amtsgericht in der ersten Instanz auf Tonband mitgeschnitten wurde, deshalb gibt es dieses Mal die verstärkten Kontrollen.“

Die Neue Presse berichtete: „Ein Zuhörer ließ eine Kopie seiner Strafanzeige an das Landesamt für Verfassungsschutz den Medienvertretern zukommen, worin er den Richter aus erster Instanz beschuldigte, ohne Sitzungsunterbrechung zur Beratung das offensichtlich vorgefertigte Urteil vorgelesen zu haben. Der Angeklagte wäre gesetzeswidrig vorverurteilt worden.“

Dazu ein Leserbrief, der von der örtlichen Presse nicht veröffentlicht wurde:

Die Justiz gibt bekannt, dass diese Sicherheitskontrollen nötig wären, um unerlaubte Tonmitschnitte zu verhindern, weil sie vermuten, dass schon in erster Instanz Aufnahmen gemacht wurden.

Warum könnte sich ein Bürger veranlasst sehen, überhaupt erst auf den Gedanken zu kommen in

einem Rechtsstaat die vollständige Protokollierung der Ereignisse mit einer Tonbandaufnahme aus einem Gerichtssaal machen zu müssen?

Der logisch anzunehmende Grund ist, dass die öffentliche Urkunde der ausübenden Staatsmacht (Gerichtsprotokoll) nicht der vollständigen Wahrheit entspricht.

Uns liegt ebenfalls die Kopie einer Anzeige beim Landesamt für Verfassungsschutz Bayern vor, in der mehrere Zeugen aufgeführt sind, die die Protokollfälschung bestätigen.

*Bund für das Recht
Karin Leffer*

Ist denn ein Tonbandmitschnitt einer Gerichtsverhandlung rechtswidrig, wie in einem Zeitungsbericht zu der Verhandlung behauptet wurde?

Die Antwort ist nein! Es gibt kein Gesetz, dass die Aufzeichnung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung verbietet. Im Gerichtsverfassungsgesetz ist dies natürlich genau geregelt:

GVG § 169 (Öffentlichkeit) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündigung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

Würde denn der Inhalt des Tonbandmitschnitts der Verhandlung am Amtsgericht veröffentlicht?

Natürlich nicht, sonst müsste das Landgericht ja keine Vermutung darüber anstellen.

Wenn also ein Tonbandmitschnitt erfolgt ist, so war dieser legal. Es gibt ja auch offensichtlich keine Anzeige, wegen einer rechtswidrigen Aufzeichnung.

Somit wurden die Besucher zur Vorbeugung einer legalen Tat „gefilit“.

Ist denn die Leibesvisitation eine alltägliche Angelegenheit, die man sich als Bürger ständig und zu jeder Gelegenheit gefallen lassen muss?

Die Antwort ist nein! Und natürlich ist auch dies geregelt im Grundgesetz Art.1:

GG Art. 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Zur Würde des Menschen gehört die Unschuldsvermutung. Eine Untersuchung unterstellt aber eine Vermutung der Schuld.

Eine Untersuchung ist also ein schwerwiegender Angriff auf die Würde des Menschen. Eine Untersuchung darf deshalb nur nach einem konkreten Anhaltspunkt für die Untersuchung erfolgen. Die Untersuchung muss in der Verhältnismäßigkeit zum

möglichen Erfolg der Untersuchung stehen.

Eine generelle Leibesvisitation ist deshalb nur bei Flügen zulässig, nachdem Flugzeuge als Waffe benutzt wurden und zum Krieg führten.

Die Leibesvisitation sollte aber lediglich eine legale Maßnahme verhindern. Damit nicht genug. Wer ein Handy hatte, dessen Personalien wurden festgehalten und nach der Rückgabe des Handy nicht an die Besucher zurückgegeben.

D. h. man will ganz offensichtlich jegliche Kontrolle der Justiz durch die vom Gesetz vorgeschriebene Öffentlichkeit verhindern.

Das Coburger Landgericht hat damit gegen die oberste staatliche Aufgabe, nämlich die Würde des Menschen zu schützen in rechtswidriger Weise verstoßen.

Was veranlasst das Coburger Landgericht dazu Leibesvisitationen ohne Rechtsgrundlage durchzuführen?

Konvention zum Schutze der Menschenrechte:

MRK Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Ist ein faires Gerichtsverfahren zu erwarten, wenn, wie geschildert, die Öffentlichkeit diskriminiert wird?

Über die Verhandlung vom 27.02.2007 berichteten die Medien u.a.:

Der Angeklagte soll eine Fläche als Bauland verkauft haben, obwohl es sich laut Anklage nur um ein Waldstück gehandelt hatte, dass zur Rodung freigegeben war. Bereits Ende März vergangenen Jahres war der Angeklagte dafür am Coburger Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt worden, die Staatsanwaltschaft fordert in der Berufung 15 Monate.

Ein Leserbrief dazu, der von der örtlichen Presse nicht veröffentlicht wurde:

Zur Verhandlung am 27.2.07 wurde geschrieben: „... habe ein Waldstück als Bauland verkauft und so den Käufer übers Ohr gehauen.“

Tatsächlich wurde aber vom Landratsamt Coburg am 30.04.2000, Az.: 99000785, für die betreffende Fläche eine Baugenehmigung erteilt.

Zuvor war vom Verwaltungsgericht Bayreuth im Urteil v. 25.2.99 Az.: B2K97.784 festgestellt worden: Dem Bauvorhaben stehen keine öffentliche Belange entgegen. Der Kläger wurde rechtswidrig in seinen Rechten verletzt. Der Bauantrag sei bisher (über drei Jahre) nicht bearbeitet worden. So das Verwaltungsgericht Bayreuth. Der bisher nicht entschädigte Schaden daraus beträgt € 1,2 Mio. Das betreffende Grundstück war durch eine Submission von der Coburger Landesstiftung, notarieller Kaufvertrag v. 17.3.97 URNr. 0696-H-1997 als Landwirtschaftsfläche und nicht als Waldfläche gekauft worden. Das Grundstück wurde für weniger als die Erstkosten an die angeblich betrogene Person überlassen und nicht wie behauptet, verkauft.

Der unschuldig Verurteilte.

IMPRESSUM

Redaktion: Manfred Heinemann, Karin Leffer, Beowulf von Prince
Email: karinleffer@aol.com

Zuschriften/Gastbeiträge: Karin Leffer

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht automatisch die Meinung des Verlags wieder!

Adresse:

Bund für das Recht
Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
Tel.09561/53191

Druckerei Leutheusser, Sally-Ehrlich-Str. 15, 96450 Coburg

Copyright © 2007 by Bund für das Recht, Coburg. Alle Rechte vorbehalten.

Jedoch sind nicht-gewerbliche Weitergabe sowie Vervielfältigungen gestattet.

Regelmäßiger Treff im Café Rio Brasil, Theatergasse 1 (Hinterzimmer), 96450 Coburg, jeden Mittwoch 20.30 Uhr.

An dieser Stelle sollte ein Artikel der Zeitschrift Capital, Ausgabe 06 v. 2007 erscheinen. Nach anfänglicher Zusage wurde die Erlaubnis zum Abdruck wieder zurückgezogen. Der Titel lautete: „Alptraum ohne Ende. Wie ein Steuerberater wegen eines Delikts bestraft wurde, das es rechtlich gar nicht gibt.“

In diesem Artikel werden Vorgänge geschildert, wegen derer jeder Beamte Anzeige erstatten muss, der davon Kenntnis erhält, weil der Verdacht auf folgende Straftaten vorliegt: StGB § 164 Falsche Verdächtigung, § 344 Verfolgung Unschuldiger, § 339 Rechtsbeugung und § 92 (3) Nr. 6 Willkür.

Was meinen Sie, was in einem Gerichtsprotokoll steht?

Die meisten Menschen stellen sich vor, dass bei Gericht die Zeugenaussagen Wort für Wort mit-protokolliert werden. Dem ist aber leider nicht so.

Aber wenn ein Richter keine Zeugenaussagen durch den Protokollführer festhalten lässt, muss man davon ausgehen, dass er ein Willkürurteil fällen wird. Und warum stellen die Rechtsanwälte keine Anträge, um Zeugenaussagen festhalten zu lassen? Nun, das ist ein anderes Kapitel, das wir in einer späteren Ausgabe erörtern werden.

Offener Brief des Bundes für das Recht an den Coburger Landgerichtspräsidenten Dr. Eichfelder:

Sehr geehrter Herr Dr. Eichfelder!

Vielen Dank für die schnelle Beantwortung unseres Schreibens. Sie lehnen eine generelle Tonbandaufzeichnung von Gerichtsverhandlungen zu Beweis Zwecken ab: „...weil sie (Anm. d. Verf.: die generelle Tonbandaufzeichnung) mit dem geltenden Recht in Widerspruch steht.“ So lautet Ihre Auskunft.

Unsere Rechtskenntnis sagt jedoch etwas ganz anderes.

So gehört die Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit zu den unabdingbaren Menschenrechten gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen nach Art. 10 und 11.

Dieses Menschenrecht findet im (Gerichtsverfassungsgesetz) GVG § 169 [Öffentlichkeit], seine Bestimmung. Die Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen ist darin so selbstverständlich vorgesehen, dass der Gesetzgeber es für notwendig erachtet hat, darauf hinzuweisen, dass nur die Veröffentlichung solcher Aufzeichnung wegen Persönlichkeitsrechten, unzulässig ist.

Weiter führen Sie aus: „Es ist seine (Anm. d. Verf.: des vorsitzenden Richters) Sache, im Einzelfall zu entscheiden, ob entsprechende Aufnahmen in der Sitzung durchgeführt werden dürfen.“

Dagegen spricht, dass nach (Strafprozessordnung) StPO § 31 der Protokollführer als unabhängiger Chronist der Verhandlung wegen Befangenheit abgelehnt werden darf, wenn die Besorgnis der Befangenheit des Protokollführers gegeben ist.

Versucht ein Richter Einfluss auf die Art der Protokollführung zu nehmen, so ist die Besorgnis der Befangenheit des Richters gegeben.

Es darf damit begründet angenommen werden, der Richter möchte das Protokoll einem vorgefertigten Urteil anpassen. Dementsprechend hat der Richter auch die Pflicht, nach StPO § 273 (3) wesentliche Vorgänge der Hauptverhandlung durch Verlesung des dazu geführten Protokolls, verlesen zu lassen, damit von allen Beteiligten geprüft werden kann, die wesentlichen Vorgänge auch gleichermaßen (auch von der Öffentlichkeit - Kontrolle!) verstanden und aufgezeichnet wurden.

Wir stellen somit fest, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Praxis und den genannten Gesetzen herrscht. Sie finden es hoffentlich auch paradox, wenn entgegen Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Vereinten Nationen, Staatsschutz und Polizei Tagebücher in Computern ausspähen, Telefongespräche aufzeichnen, Privatwohnungen verwandern, aber die Öffentlichkeit, wie am 27.02.2007 geschehen, wegen der Möglichkeit Aufzeichnung einer öffentlichen Verhandlung zu Beweis Zwecken, diskriminiert und ausgeschlossen wird.

Deshalb bestehen wir natürlich darauf, generell Tonbandaufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen, ausschließlich Beweis Zwecken, unter Aufsicht der Justiz zu fertigen.

Wir kommen selbstverständlich für die Kosten auf.

Wir bitten um einen Gesprächstermin, damit die Umsetzung forciert werden kann.

Nächster Gerichtstermin 19.06.2007, 08.30 Uhr, Landgericht Coburg, Sitzungssaal H

Mit freundlichen Grüßen

Beowulf von Prince
Bund für das Recht

Werden Sie Mitglied bei dem Bund für das Recht!

Coburg ist überall - Ortsgruppe

An den
Bund für das Recht
Gleisenauer Str. 14
96271 Grub am Forst

Forderungen des Bundes für das Recht sind u. a.:

- Strikte Einhaltung der UN- und der Europäischen Menschenrechtskonvention
- Strikte Gewaltentrennung
- Aufhebung des (Nazi-) Rechtsberatungsgesetzes
- generelle Aufzeichnung und Speicherung von Gerichtsverhandlungen und Wiederaufnahme fraglicher Gerichtsverfahren

Wir bieten Hilfe im Rahmen von Art. 6 (3) der Konvention zum Schutz der Menschenrechte.

Bitte ankreuzen:

- Mitgliedsbeitrag 36,- €/Jahr.
- Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten und Hartz IV- Empfänger: 18,- €/Jahr.
- Beitragsfreie Sympathiemitgliedschaft.

Familienname, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Beruf (freiwillige Angabe, nur für statistische Zwecke)

Spendenkonto:

Sparkasse Coburg

Bankleitzahl 783 500 00

Kontonummer 9211475

Umfrage:

Was glauben Sie, wie Zeugenaussagen in einem Gerichtsprotokoll festgehalten werden?

- wortgetreue Aussagen ungefähre Aussagen keine Zeugenaussagen

Sollten Tonbandprotokolle oder wortgetreue Protokolle wieder eingeführt werden?

- ja nein

Nächster Gerichtstermin 19.06.2007, 08.30 Uhr, Landgericht Coburg, Sitzungssaal H

- Ich möchte weitere Ausgaben des Extrablattes.
- Zusatzbestellung zur weiteren Verteilung: 1000 Stück für 80.-€ (Selbstkostenpreis).